

## Reglement

### Reglement des Fonds zur Förderung des akademischen Nachwuchses an der Universität Zürich (FAN)

Zur Förderung des akademischen Nachwuchses an der Universität Zürich hat der Zürcher Universitätsverein (ZUNIV) 1999 einen Fonds (FAN) errichtet, der rechtlich unselbständig ist und der aufgrund der Fusion von ZUNIV und Alumni UZH ab 2017 durch den Nachfolgeverein UZH Alumni geführt wird. Für den FAN-Fonds gelten die folgenden Bestimmungen (ungeachtet des Namenswechsels des ZUNIV) unverändert wie bisher:

#### 1. Zweck

- 1.1. Der Fonds zur Förderung des akademischen Nachwuchses (FAN) fördert durch finanzielle Beiträge den akademischen Nachwuchs der Universität.
- 1.2. Die Beitragsbereiche erstrecken sich auf die Unterstützung von Dissertierenden und Habilitierenden, auf die Finanzierung von strukturierten Weiterbildungsgängen und Auslandsaufenthalten sowie auf Assistenzprofessuren bzw. Nachwuchsgruppenleitungs-Stellen. Bei der Gewährung von Beiträgen sind die unterschiedlichen Strukturen und Bedürfnisse der Fakultäten angemessen zu berücksichtigen und die bestehenden Unterstützungsprogramme zu ergänzen.
- 1.3. Der Beirat (vgl. 3.3) erlässt ein Reglement über die Gewährung von Beiträgen, das vom Vorstand von UZH Alumni zu genehmigen ist.

#### 2. Gesuche

Gesuche sind der Geschäftsstelle des FAN zuhanden des Beirates einzureichen. Sie müssen eine detaillierte Beschreibung des zu unterstützenden Projekts, ein Budget sowie einen Lebenslauf der Gesuchstellenden enthalten. Die Gesuche müssen von zwei Professoren oder Professorinnen, davon eine/einer von der Universität Zürich, durch Empfehlungsschreiben unterstützt werden.

#### Organisation

##### 3. Beirat

- 3.1. Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des FAN, einer Vertretung des Rektorats der Universität, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin von UZH Alumni sowie aus mindestens vier Professoren oder Professorinnen aus verschiedenen Fakultäten.
- 3.2. Mit Ausnahme der Vertretung des Rektorates und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin von UZH Alumni werden der Präsident bzw. die Präsidentin des FAN und die übrigen Mitglieder des Beirates für eine Amtsdauer von 3 Jahren vom Vorstand von UZH Alumni gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 3.3. Der Beirat entscheidet gestützt auf das von ihm erlassene Reglement (vgl. 1.3.) in eigener Kompetenz über die dem FAN eingereichten Gesuche im Rahmen des vom Vorstand von UZH Alumni genehmigten Budgets. Für die Behandlung einzelner Gesuche kann der Beirat externe Gutachter beiziehen.
- 3.4. Der Vorstand von UZH Alumni kann den Mitgliedern des Beirates eine jährliche Pauschalentschädigung zusprechen.

#### **4. Geschäftsstelle**

4.1. Die Geschäftsstelle besteht aus einer vom Vorstand gewählten Geschäftsführung sowie dem notwendigen Sekretariatspersonal und untersteht in personeller und administrativer Hinsicht dem Vorstand von UZH Alumni.

4.2. Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

formelle Prüfung und Aufbereitung der eingereichten Gesuche

Korrespondenz mit den Gesuchstellenden

Führung der Protokolle der Sitzungen des Beirates

Führung der Sekretariatsgeschäfte sowie der Bücher des FAN

Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des FAN

Vorbereitung des jährlichen Budgets des FAN

Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und der Spendenaufrufe

Koordination mit der Universität und deren Institutionen, die ebenfalls die Förderung des akademischen Nachwuchses bezwecken

#### **5. Patronatskomitee**

Das Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten aus Kultur, Politik und Wirtschaft, die sich für die Förderung des FAN aktiv einsetzen. Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Vorstand von UZH Alumni ernannt.

#### **6. Finanzen**

6.1. Der ZUNIV hat dem FAN 1999 ein Starkapital von CHF 200'000.-- gewidmet. Seither finanziert sich der FAN durch Schenkungen, Spenden und weitere Zuwendungen. Diese können geleistet werden:

in der Regel durch generelle Beiträge und Spenden, d.h. ohne Bedingungen oder Auflagen  
ausnahmsweise für die Finanzierung eines bestimmten Projektes oder eines bestimmten Lehrstuhls

6.2. Das Vermögen des FAN wird vom Vermögen von UZH Alumni separat verwaltet.

6.3. Jahresrechnung und Budget des FAN sind vom Vorstand UZH Alumni zu genehmigen.

6.4. Die Jahresrechnung des FAN wird von einer unabhängigen Kontrollstelle revidiert.

6.5. Im Falle der Aufhebung des FAN, für die ein Beschluss der Generalversammlung von UZH Alumni erforderlich ist, fällt das Vermögen des FAN in das Vermögen von UZH Alumni.

Beschlossen durch die Generalversammlung des ZUNIV vom 28. April 1998.

Überarbeitete Version beschlossen durch die Generalversammlung des ZUNIV vom 24. April 2015.

Überarbeitete Version (ZUNIV durch UZH Alumni ersetzt) aufgrund der Fusion vom 17. Mai 2017.